

# Mandatsbedingungen

VOLK & PARTNER  
Notare • Rechtsanwälte  
Fachanwälte



Dem Mandatsverhältnis

in Sachen \_\_\_\_\_

liegen folgende Vereinbarungen zugrunde:

1. Die Haftung der beauftragten Volk & Partner Rechtsanwälte PartGmbH wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 10.000.000,- € für ein Schadensereignis beschränkt. Unberührt bleiben die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und die Haftung des Notars.
2. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
3. Die Korrespondenzsprache mit den Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
6. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages.
7. Gemäß § 29 I ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.
8. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren außergerichtlich und in 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, so dass die Kosten somit stets vom Auftraggeber getragen werden müssen.
9. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass sich die Höhe des Honorar-Anspruches aus dem Gegenstandswert ergibt.
10. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopierkosten ab der ersten Kopie zu vereinnahmen in Höhe der Regelungen des RVG.
11. Soweit Rahmengebühren verlangt werden, stimmt der Auftraggeber einer Festsetzung der Gebühr in Höhe von 20% über der Mittelgebühr zu, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden je ein Exemplar erhalten.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Anton Volk**  
Notar und Rechtsanwalt

**Marc-Daniel Volk**  
Notar und Rechtsanwalt

**Meike Handschug**  
Rechtsanwältin

**Heike Eimertenbrink-Langer**  
Rechtsanwältin

**Karsten Seefeldt**  
Notar a.D. und Rechtsanwalt

**Friedrich Beining**  
Rechtsanwalt

**Detmold Zentrum:**  
Hermannstraße 9  
32756 Detmold  
Fax 052 31 / 97 82-24

**Lage Zentrum:**  
Gerichtsstraße 1  
32791 Lage  
Fax 052 32 / 97993-8

**Zweigstelle Bielefeld:**  
Mittelstraße 63  
33602 Bielefeld  
Fax 0521 / 60291

Volk & Partner Rechtsanwälte  
PartGmbH • AG Essen PR 3119

www.volk.legal  
☎ 052 31 / 97 82-0